

## Die Wünsche für die Miteinigungsämter.

Von einem Richter.

Die mannigfachen Beschwerden, die nicht nur aus den Kreisen der Mieter, sondern auch von den Hausbesitzern als Vermieter gegen die Zusammenfügung und das Verfahren der Miteinigungsämter erhoben sind, haben anscheinend die Versammlung zahlreicher Mitglieder der verschiedensten Einigungsämter veranlaßt, die in Frankfurt a. M. am 5. August d. J. tagte.

Von den verschiedenen Beratungsfragen gelangten nur zwei zu beschlußmäßiger Annahme. Die Versammlung beschloß eine Erweiterung der Tätigkeit der Einigungsämter und die Vollstreckbarkeit der vor ihnen geschlossenen Vergleiche.

Beide Forderungen würden die bisher erhobenen Beschwerden nicht beseitigen, sie vielmehr — wenn auch regelmäßig ohne ausreichenden Grund — wesentlich verschärfen und vermehren.

Um so unerklärlicher ist es, daß die Versammlung nicht zu einem Vorschlag Stellung genommen hat, der von den Hausbesitzern ausdrücklich erhoben ist, aber auch in den Kreisen der Mieter fortgesetzt wiederkehrt. Entleidet man die verschiedenen Beschwerden ihrer leidenschaftlichen und unwesentlichen Punkte, so bleibt als Kernpunkt regelmäßig die Klage darüber übrig, daß die Entscheidungen der Einigungsämter unter allen Umständen bisher unaufsehbare sind.

Dies scheint dem allgemeinen Rechtsempfinden zu widersprechen. Nun ist gewiß nicht zu verkennen, daß es dem Zwecke der Einigungsämter, unter Beteiligung von Mitgliedern der Vermieter- und Mieterkreise, schnell „nach billigem Ermessen“ über Kündigungen unter den schwierigen Kriegsverhältnissen zu entscheiden, widersprechen würde, wollte man gegen jene Entscheidungen ganz allgemein eine Anrufung der ordentlichen Gerichte zulassen. Allein die Gewährung eines außerordentlichen Rechtsmittels gegen jene Entscheidungen wird für die Dauer wohl kaum zu entbehren sein, zumal eine so sachgemäße Zusammenfügung der einzelnen Einigungsämter, wie wir sie in Berlin haben, anscheinend nicht überall im Reiche ausführbar ist.

Die Vorsehung für jenes außerordentliche Rechtsmittel dürfte eine sorgfältig wiederkehrende Vorschrift unseres Bürgerlichen Gesetzbuches gewähren. Es bestimmt z. B. in § 319: Soll eine Leistung, die eine Partei einer anderen machen soll, durch einen Dritten „nach billigem Ermessen“ bestimmt werden, so ist die getroffene Bestimmung für jene Parteien nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. In diesem Fall erfolgt die Bestimmung durch Urteil — des Gerichts.

Um die fortgesetzten Beschwerden zu beseitigen, die schließlich auf die verdienstvolle Tätigkeit der Einigungsämter selbst lädend wirken müssen, wird es sich deshalb empfehlen, gegen deren Entscheidungen dann eine Beschwerde an das Amtsgericht zu gewähren, wenn die Beschwerde auf Umstände gestützt werden könnte, aus denen sich ergebe, daß die Entscheidung des Einigungsamtes „offenbar unbillig ist“.

Wird ein solches Rechtsbehelf und damit die Möglichkeit gewährt, gegen die Entscheidung eines Einigungsamtes — in außerordentlichen Fällen — die Entscheidung des Gerichts anzurufen, dann wird die bestehende Unruhe der allgemeinen Rechtsempfindens höchst wahrscheinlich sich geben, andererseits aber werden die jetzt geforderte Erweiterung der Tätigkeit der Einigungs-

ämter wie die Vollstreckbarkeit ihrer Vergleichsverhandlung bedenkenfrei erscheinen.

Inbesondere wird es dann begründeten Zweifeln nicht begegnen können, ob den Einigungsämtern die Entscheidungen über die Stundungen von Hypotheken- und Grundschuldforderungen zu übertragen sind, die gegenwärtig den Amtsgerichten obliegen.

Erörtert, aber unentschieden blieb in Frankfurt übrigens die vielfach bemängelte Vorschrift, die Mietern und Vermietern die Verpflichtung auferlegt, die Entscheidung der Einigungsämter über Kündigungen „unverzüglich“ anzurufen. Zweifellos würde es die Möglichkeit einer gütlichen Einigung zwischen Vermieter und Mieter fördern, wenn ihnen für die Anrufung des Einigungsamtes eine Frist von mindestens einer Woche gelassen wird.